

Reno-Bau Ostalb GbR
Dauerwangstrasse 9

73457 Essingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. RENO-BAU OSTALB, Dauerwangstrasse 9, 73457 Essingen

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle von uns abgegebenen Angebote und mit uns abgeschlossenen Verträge. Anders lautende Bedingungen gelten nur dann, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen.

2. Angebot / Kaufverträge

Unsere Angebote sind freibleibend.

Bei Auftragsannahme wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Sollte dies nicht gegeben sein, sind wir vor und nach der Lieferung vom Rücktritt des Vertrages berechtigt. Alle Aufträge werden für den Käufer mit dessen Unterzeichnung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Eine Widerspruchsfrist von 3 Tagen ab AB-Datum wird hierbei eingeräumt.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

4. Mängelrügen / Abnahme

Bei den gelieferten und montierten Produkten, muss innerhalb zwei Arbeitstagen eine Abnahme mit dem Bauherrn oder dem Bauträger / Architekt erfolgen. Danach werden sichtbare Mängel nicht mehr anerkannt.

Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig sind wir berechtigt, gem. VOB die Leistungen als abgenommen zu betrachten.

5. Lieferungen / Lieferfristen

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Angaben zur Lieferzeit sind annähernd und werden projektbezogen terminiert.

6. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ausschließlich unmittelbar an uns, oder auf unser Bankkonto zu leisten. Eventuell vereinbarte Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum.
Gerät der Käufer in Zahlungsverzug fallen ab Mahnstufe 2 Mahnkosten bzw. Verzugszinsen an.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

7. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Werk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager.

Gerichtsstand ist Aalen